

INFORMATION

betreffend Zulassung zur Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege aus dem Herkunftsstaat REPUBLIK POLEN



- ✓ Sie besitzen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der **Europäischen Union**?
- ✓ Sie besitzen die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Vertragsstaates des **Europäischen Wirtschaftsraumes** (Island, Liechtenstein, Norwegen)?
- ✓ Sie besitzen die Staatsangehörigkeit der **Schweizerischen Eidgenossenschaft**?
- ✓ Sie sind **Drittstaatsangehörige/r** und besitzen einen unbefristeten Aufenthaltstitel „**Daueraufenthalt-EG**“, ausgestellt durch eine österreichische Behörde?
- ✓ Sie sind **Drittstaatsangehörige/r** und besitzen eine durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellte Karte „**Daueraufenthalt-EG**“ und eine **Niederlassungsbewilligung für Österreich**?
- ✓ Sie sind Drittstaatsangehörige/r und besitzen eine „**Daueraufenthaltskarte**“, ausgestellt durch eine österreichische Behörde?

U N D

- ✓ Sie haben eine **Ausbildung** zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, in Polen erfolgreich absolviert und besitzen ein **Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis** aus diesem Staat, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege in Polen berechtigt?
- ✓ Sie besitzen ein **Drittlanddiplom** und sind in Polen zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege durch Anerkennung **berechtigt** und verfügen über einen Nachweis einer mindestens **dreijährigen rechtmäßigen und einschlägigen Berufstätigkeit** im Hoheitsgebiet von Polen?

Sollten Sie nicht in eine dieser Kategorien fallen, klicken Sie bitte auf „Info Nostrifikation“.

Vor einer geplanten Berufsausübung richten Sie Ihren Antrag an:

**Bundesministerium für Gesundheit
Abteilung I/B/6
Bundesamtsgebäude Radetzkystraße 2, 1031 Wien
2. Stock, Zimmer 2J01, 2K01, 2K04, 2K07, 2K10
Telefon: (+43/1) 71100/4686, 4646, 4214, 4128, 4140**

PARTEIENVERKEHR:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 11.00 Uhr

Mittwoch und Freitag ausnahmslos **kei n** Parteienverkehr!

ACHTUNG: Für den Zutritt ist ein gültiger Reisepass im Original vorzulegen!

ÜBERSICHT:

1. Abgeschlossene Ausbildungen mit Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku pielęgniarstwo z tytułem „magister pielęgniarstwa“
2. Abgeschlossene Ausbildungen mit Dyplom ukończenia studiów wyższych zawodowych na kierunku/specjalności pielęgniarstwo z tytułem „licencjat pielęgniarstwa“ (Bakkalaureat in der Krankenpflege), die nach dem 1. Mai 2004 begonnen wurden
3. Abgeschlossene Ausbildungen mit „dyplom licencjata pielęgniarstwa“ (Bakkalaureat in der Krankenpflege), die vor dem 1. Mai 2004 begonnen wurden, mit dreijähriger Berufserfahrung binnen der letzten fünf Jahre
4. Abgeschlossene Ausbildungen mit „dyplom pielęgniarce albo pielęgniarce dyplomowanej“ (Krankenpflegediplom mit postsekundärer Ausbildung, erworben an einer medizinischen Fachschule), die vor dem 1. Mai 2004 begonnen wurden, mit fünfjähriger Berufserfahrung binnen der letzten sieben Jahre
5. Abgeschlossene Ausbildungen mit einem Bakkalaureat in der Krankenpflege, die auf eine vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossene Ausbildung in der Krankenpflege aufbauen
6. Absolvierte Ausbildungen in Polen, die nicht unter Punkt 3 bis 5 fallen
7. Absolvierte Ausbildung in einem Land außerhalb des EWR und Anerkennung in Polen:
8. Zusätzliche Unterlagen bei einer Antragstellung von Drittstaatsangehörigen
9. Formerfordernisse der Unterlagen und Allgemeines

1. Abgeschlossene Ausbildungen mit Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku pielęgniarstwo z tytułem „magister pielęgniarstwa“

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der absolvierten Ausbildung (es erfolgt lediglich eine formelle Überprüfung der Voraussetzungen) sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- **Abschlussprüfungszeugnis** über die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege
- **Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku pielęgniarstwo z tytułem „magister pielęgniarstwa“ (Masterdiplom), ausgestellt durch** Uniwersytet Medyczny oder Collegium Medicum Uniwersytetu Jagiellońskiego
- **Bestätigung** der zuständigen Bezirkskammer, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht
- **Lebenslauf**, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- **polizeiliches Führungszeugnis** (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **ärztliches Zeugnis** über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse** (Zeugnisse, persönliche Vorsprache etc.)
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

2. Abgeschlossene Ausbildungen mit Dyplom ukończenia studiów wyższych zawodowych na kierunku/specjalności pielęgniarstwo z tytułem „licencjat pielęgniarstwa“ (Bakkalaureat in der Krankenpflege), die nach dem 1. Mai 2004 begonnen wurden

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der absolvierten Ausbildung (es erfolgt lediglich eine formelle Überprüfung der Voraussetzungen) sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- **Abschlussprüfungszeugnis** über die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege
- **Dyplom ukończenia studiów wyższych zawodowych na kierunku/specjalności pielęgniarstwo z tytułem „licencjat pielęgniarstwa“, ausgestellt durch** Instytucja prowadząca kształcenie na poziomie wyższym uznana przez właściwe władze
- **Bestätigung** der zuständigen Bezirkskammer, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht
- **Lebenslauf**, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- **polizeiliches Führungszeugnis** (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **ärztliches Zeugnis** über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse** (Zeugnisse, persönliche Vorsprache etc.)
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

3. Abgeschlossene Ausbildungen mit „dyplom licencjata pielęgniarstwa“ (Bakkalaureat in der Krankenpflege), die vor dem 1. Mai 2004 begonnen wurden, mit dreijähriger Berufserfahrung binnen der letzten fünf Jahre

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der sogenannten erworbenen Rechte sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung

- **Abschlussprüfungszeugnis** der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege
- **„dyplom licencjata pielęgniarstwa“ (Bakkalaureat in der Krankenpflege)**
- **Bestätigung der zuständigen Bezirkskammer**, dass Sie auf Grund dieser Ausbildung zur Berufsausübung als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet Polens berechtigt sind
- **Nachweis** einer dreijährigen rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege binnen der letzten fünf Jahre ausschließlich in Polen durch Vorlage einer **Bestätigung im Sinne des Artikels 33 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG durch die zuständige Bezirkskammer UND**
- **Dienstzeugnisse** über die Berufserfahrung
- **Lebenslauf**, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- **polizeiliches Führungszeugnis** (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **ärztliches Zeugnis** über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse** (Zeugnisse, persönliche Vorsprache etc.)
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

4. **Abgeschlossene Ausbildungen mit „dyplom pielęgniarstwa albo pielęgniarstwa dyplomowanego“ (Krankenpflegediplom mit postsekundärer Ausbildung, erworben an einer medizinischen Fachschule), die vor dem 1. Mai 2004 begonnen wurden, mit fünfjähriger Berufserfahrung binnen der letzten sieben Jahre**

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der sogenannten erworbenen Rechte sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung

- **Abschlussprüfungszeugnis** der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege
- **„dyplom pielęgniarci albo pielęgniarci dyplomowanej“** (Krankenpflegediplom mit postsekundäre Ausbildung erworben an einer medizinischen Fachschule)
- **Bestätigung der zuständigen Bezirkskammer**, dass Sie auf Grund dieser Ausbildung zur Berufsausübung als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet Polens berechtigt sind
- **Nachweis** einer fünffährigen rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege binnen der letzten sieben Jahre ausschließlich in Polen durch Vorlage einer **Bestätigung im Sinne des Artikels 33 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG durch die zuständige Bezirkskammer UND**
- **Dienstzeugnisse** über die Berufserfahrung
- **Lebenslauf**, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- **polizeiliches Führungszeugnis** (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **ärztliches Zeugnis** über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse** (Zeugnisse, persönliche Vorsprache etc.)
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

5. **Abgeschlossene Ausbildungen mit einem Bakkalaureat in der Krankenpflege, die auf eine vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossene Ausbildung in der Krankenpflege aufbauen**

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der sogenannten erworbenen Rechte sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung

- **Abschlussprüfungszeugnis** der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege, welche vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde
UND
- **„dyplom licencjata pielęgniarstwa“ (Bakkalaureat in der Krankenpflege)**
- **Bestätigung der zuständigen Bezirkskammer**, dass Sie auf Grund dieser Ausbildung zur Berufsausübung als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet Polens berechtigt sind
- **Nachweis**, dass die Ausbildung nach Artikel nach Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 2004 zur Änderung des Gesetzes über den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme und zu einigen anderen Rechtsakten (Amtsblatt der Republik Polen vom 30. April 2004 Nr. 92 Pos. 885) und nach Maßgabe der Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Mai 2004 über die Ausbildungsbedingungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Schul- und Fachschulausbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen vom 13. Mai 2004 Nr. 110 Pos. 1170), durchgeführt wurde, durch Vorlage einer **Bestätigung im Sinne des Artikels 33 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG der zuständigen Bezirkskammer**
- **Lebenslauf**, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- **polizeiliches Führungszeugnis** (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **ärztliches Zeugnis** über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse** (Zeugnisse, persönliche Vorsprache etc.)
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

6. Absolvierte Ausbildungen in Polen, die nicht unter Punkt 3 bis 5 fallen

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung, inwieweit wesentliche Unterschiede zum österreichischen Berufsbild und der Ausbildung bestehen; es ist daher mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen vor Erlangung einer Berufsberechtigung zu rechnen. Bedenken Sie daher auch die Möglichkeit einer Antragstellung auf Berufszulassung in der Pflegehilfe (es ist mit einer geringeren Anzahl an Prüfungen und Praktika zu rechnen!). Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- **Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung** in der allgemeinen Krankenpflege
- **Abiturzeugnis** über die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege
- **Diplom, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege berechtigt**
- **Bestätigung der zuständigen Bezirkskammer**, dass Sie auf Grund dieser Ausbildung zur Berufsausübung als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet Polens berechtigt sind
- **Lebenslauf**, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
- **Lehrplan** über die Ausbildung in der Krankenpflege
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- **polizeiliches Führungszeugnis** (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **ärztliches Zeugnis** über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse** (Zeugnisse, persönliche Vorsprache etc.)
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)
- **Fort- und Weiterbildungszeugnisse** in der Krankenpflege
- Nachweise über **Berufserfahrung** (Dienstzeugnisse)

7. Absolvierte Ausbildung in einem Land außerhalb des EWR und Anerkennung in Polen

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung, inwieweit wesentliche Unterschiede zum österreichischen Berufsbild und der Ausbildung bestehen; es ist daher mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen vor Erlangung einer Berufsberechtigung zu rechnen. Bedenken Sie daher auch die Möglichkeit einer Antragstellung auf Berufszulassung in der Pflegehilfe (es ist mit einer geringeren Anzahl an Prüfungen und Praktika zu rechnen!). Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- **Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis** über die außerhalb des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgreich absolvierte staatlich anerkannte Ausbildung unter Anschluss des **Abschlussprüfungszeugnisses und des Lehrplans**
- **Nachweis der Anerkennung** dieser Ausbildung in Polen samt absolvierter Ausgleichsmaßnahmen (Prüfungen und Praktika) durch Vorlage der **Bestätigung der zuständigen Bezirkskammer**, dass Sie zur Berufsausübung als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet Polens berechtigt sind **und** Zeugnissen über Ergänzungsausbildungen
- **Nachweis** einer **dreijährigen** rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege durch Vorlage von Dienstzeugnissen
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- **polizeiliches Führungszeugnis** (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **ärztliches Zeugnis** über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse** (Zeugnisse, persönliche Vorsprache etc.)
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)
- **Fort- und Weiterbildungszeugnisse** in der Krankenpflege

8. Zusätzliche Unterlagen bei einer Antragstellung von Drittstaatsangehörigen

- Nachweis der Staatsangehörigkeit und die Karte über den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“, ausgestellt durch eine österreichische Behörde
oder
- Nachweis der Staatsangehörigkeit und
 - die Karte über den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“, ausgestellt durch eine Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union UND
 - Nachweis einer Niederlassungsbewilligung in Österreich
 oder

- Nachweis der Staatsangehörigkeit, „Daueraufenthaltskarte“, ausgestellt durch eine österreichische Behörde und Nachweis der Familienangehörigkeit zu einem EU- oder EWR-Bürger bzw. einem Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde etc. samt Reisepass des EU- oder EWR-Bürgers bzw. des Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft)

9. Formerfordernisse der Unterlagen und Allgemeines

Sämtliche Unterlagen sind im Original oder in **gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift** und – bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch abgefasst sind – mit Übersetzung durch eine/einen gerichtlich beeidigte/ beeidigten Übersetzerin/Übersetzer **vorzulegen**.

Unbeglaubigte Fotokopien oder nicht übersetzte Dokumente **werden als Nachweise nicht anerkannt**. Vorgelegte Originaldokumente werden nach Bearbeitung umgehend retourniert.

Sie sind nach Antragstellung verpflichtet, **Adressen-, Namensänderungen und Änderungen bezüglich des/der Zustellungsbevollmächtigten** dem Bundesministerium für Gesundheit umgehend bekannt zu geben!

Es ist mit anfallenden Verwaltungsgebühren in der Höhe von ca. € 150,-- zu rechnen, die nach Abschluss des Verfahrens fällig werden.